

§94

Tod unter verdächtigen Umständen

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben oder die Todesart nicht aufgeklärt ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, hat das Untersuchungsorgan dies dem Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen. Die Bestattung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Staatsanwalts zulässig, wobei eine Feuerbestattung ausdrücklich zu genehmigen ist. Vor Erteilung der Zustimmung soll ein staatlich angestellter Arzt die Todesursache ermitteln.

1. **Bedeutung:** In allen Todesfällen unter verdächtigen Umständen ist sorgfältig der Verdacht einer Straftat zu prüfen. Verdächtige Umstände können vorliegen, wenn

- sich Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod ergeben,
- die Todesart nicht aufgeklärt ist,
- ein unbekannter Toter aufgefunden wird.

Die vorgeschriebene unverzügliche Benachrichtigung des Staatsanwalts sichert, daß dieser sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Klärung der verdächtigen Umstände veranlassen und beaufsichtigen sowie über die Freigabe der Leiche entscheiden kann. Die Benachrichtigungspflicht an den Staatsanwalt besteht auch bei Leichenteil- oder verdächtigen Knochenfunden. Derartige Funde sind nicht selten der einzige Ausgangspunkt für die Ermittlung der Todesursachen und mithin zur Aufdeckung von Straftaten.

Anhaltspunkte, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, können sich aus den Feststellungen des Leichenschauarztes zur Todesursache, den Umständen und Details der Leichenfundsituation, aus Spuren, Zeugenaussagen und anderen Beweisen ergeben, sofern nicht das Vorliegen eines unnatürlichen Todes offenkundig ist. In § 4 Abs. 3 der AO über die ärztliche Leichenschau vom 1. November 1961 wird der nicht natürliche Tod als Tod durch fremde Hand, Selbstmord oder Unfall definiert.

Eine **nicht aufgeklärte Todesart** ist dann gegeben, wenn der die Leichenschau vornehmende Arzt, trotz Beachtung aller sich für ihn aus den §§ 4 und 5 der AO über die ärztliche Leichenschau ergebenden Pflichten, weder einen natürlichen noch einen nicht natürlichen Tod oder den Verdacht eines solchen Todes diagnostizieren kann. Über die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Aufklärung der Todesart entscheidet der Staatsanwalt.

Beim **Auf finden eines unbekanntem Toten** haben die zuständigen Untersuchungsorgane alle erforderlichen Maßnahmen zur Identifizierung, Feststellung der Todesart und der Todesursachen vorzunehmen.